

## Verpflichtender Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz

gemäß Masernschutzgesetz vom 10. Februar 2020 in öffentlichen Schulen des Landes Hessen  
([www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de) oder <https://kultusministerium.hessen.de/masernschutz>)

Name: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

***Legen Sie bitte eines der nachfolgend genannten Dokumente***

***ihrem/r Klassenlehrer\*in bis zum \_\_\_\_\_ als Kopie vor!!***

**(bitte auch das Original zum Abgleichen vorlegen)**

### Der Nachweis kann auf eine der folgenden Arten erbracht werden:

- a) Vorlage eines Impfausweises mit Dokumentation von ***zwei Masern-Impfungen im Abstand von mindestens vier Wochen***
- b) Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht.
- c) Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte Kontraindikation (Gegenanzeige), aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf (z.B. bei Immunschwäche).
- d) Ärztliche Bescheinigung über eine vorübergehende Kontraindikation (Gegenanzeige), aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf (z.B. bei Schwangerschaft).
- e) Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder der bisher besuchten Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.